

- d) den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält oder mehr als 25 Fahrschüler gleichzeitig unterrichtet
- e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler an der Gesamtausbildung Nachweis zu führen
- f) gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 verstößt
- g) während der praktischen Fahrausbildung und der Prüfungsfahrt auf Krafträdern keinen Schutzhelm trägt oder gestattet, daß Fahrschüler an Ausbildungs- oder Prüfungsfahrten auf Krafträdern ohne Schutzhelm teilnehmen
- h) zur praktischen Fahrausbildung Kraftwagen benutzt, welche nicht mit den im § 17 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 18 geforderte Kennzeichnung benutzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise, in deren Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I S. 101).“

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

1. § 16 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) erhält folgende Fassung:

..§ 16

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 9 Absätze 1 oder 2 oder des § 10 Abs. 3 dieser Verordnung werden als Zollverstöße nach § 15 verfolgt oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 oder § 12 Abs. 4 oder § 14 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) nach sich.“

2. § 16 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBl. I S. 221) erhält folgende Fassung:

..§ 16

Zu widerhandlungen werden nach § 30a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 30 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 5. Juni 1968

Zur Durchführung von § 340 StPO und gemäß § 339 Abs. 5 StPO wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Die Durchführungsbestimmung regelt

1. die Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen
2. die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug, der Zusatzstrafen und anderer gerichtlicher Maßnahmen und Verpflichtungen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen, ihnen gleichgestellte Beschlüsse und Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

II.

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

§ 2

Zuständigkeit

(1) Für die Einleitung der Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen ist das Gericht erster Instanz zuständig.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe (§ 355 Abs. 2 StPO) gebildet worden, hat das Gericht erster Instanz die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung einzuleiten, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§ 3

Verwirklichungsersuchen

(1) Das Gericht leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das gemäß § 339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO für die Verwirklichung zuständige Organ ein.

(2) Das Verwirklichungsersuchen enthält eine beglaubigte Abschrift der Entscheidungsformel, den Vermerk über die Rechtskraft und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Es ist zu siegeln.

(3) Mit dem Verwirklichungsersuchen ist in den besonders festgelegten Fällen den für die Verwirklichung